



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 10. Juli 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 17

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
41	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 09. Juli 2025	3
42	Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung vom 09. Juli 2025	9

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214
Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460
Email: online@oelde.de
Internet: www.oelde.de

41 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 09. Juli 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 07.07.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem Gebührentarif genannten Leistungen der Verwaltung und der Eigenbetriebe der Stadt Oelde sind Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. mündliche Auskünfte,
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe (direkte Anfrage/Anforderung anderer Behörden),
4. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG können auch dann gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Auslagen sind zum Beispiel:

- a) im Einzelfall besonders hohe Telefongebühren,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW und der Dienstanweisung Forderungsmanagement der Stadt Oelde in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensuldner*in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede*r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie bzw. ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Gebührensuldner haben Anspruch auf eine Quittung.
- (3) Der Stadtkasse ist die fällige Gebühr zur ordnungsgemäßen Verbuchung anhand einer Kassenanordnung mitzuteilen.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind gem. § 5 Abs. 2 KAG 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde vom 13.04.2011 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung vom 09.07.2025

Anlage: Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	<p>Vervielfältigungen und Auszüge</p> <p>a) Schwarz-Weiß-Kopien und -Ausdrucke* bis zum Format DIN A 4 je Seite bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite</p> <p>b) Farbkopien und -ausdrucke bis zum Format DIN A 4 je Seite bis zum Format DIN A 3 je Seite bei größerem Format als DIN A 3 für jede Seite</p> <p>c) Lichtpausen/Plots* DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 <i>* auf Normalpapier;</i> für Kopien, Ausdrucke und Lichtpausen/Plots auf Spezialpapieren oder Folien können in Abhängigkeit vom Material und Zeitaufwand im Einzelfall höhere Gebühren berechnet werden</p>	<p>0,60 1,00</p> <p>1,20 2,00 2,60</p> <p>7,50 8,50 10,50 12,50 14,50</p>
2.	<p>Beglaubigungen</p> <p>a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (jeweils)</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Erklärungen, Einwilligungen oder Zustimmungen eines (auch mehrseitigen) Dokuments bis 4 Seiten ab der 5. Seite</p>	<p>10,00</p> <p>15,00 20,00</p>
3.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde</p> <p>Selbstauskunft Steuer-ID</p>	<p>29,00</p> <p>6,00</p>
4.	<p>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbevolligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB); ausgenommen sind Maßnahmen im sozialen Wohnungsbau je angefangene halbe Stunde</p>	<p>25,00</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	4,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	29,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
	b) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	29,00
12.	Bereitstellung von Dateien (auch per E-Mail oder Datenträgern) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien oder der Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene halbe Stunde	29,00
13.	Akteneinsicht – nicht Einsichtnahme im Rahmen des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW – (ohne Ausleihe oder Fertigung von Auszügen) je angefangene 10 Minuten	15,00

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 07.07.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 07.07.2025 beschlossene

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 09. Juli 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

42 Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung vom 09. Juli 2025

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), unter Berücksichtigung der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 01. 02. 2022 (GV.NRW. S. 122), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 07.07.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung bestimmt die Grundsätze der Wahlsichtwerbung mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a StrWG NRW.
- (2) Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (qualifizierte Straßen) auf dem Gebiet der Stadt Oelde einschließlich der Ortsteile.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 Fernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (4) Nebenanlagen im Sinne des Abs. 2 sind alle straßen-, wege-, oder platzbegleitenden Bauteile, Anlagen oder Flächen, insbesondere Zäune, Beete, Bäume, Pflanzen jeder Art, Beleuchtungseinrichtungen und sonstige bauliche Anlagen.

§ 2

Wahlkampfzeit, Berechtigung

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens mit dem 43. Tag vor dem Wahltermin und endet mit diesem.
- (2) Berechtigte Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Organisationen und Personen, die mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen für zugelassene Parteien teilnehmen.
- (3) Die Zulassung der jeweiligen Partei ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Flächen zur Wahlsichtwerbung im Stadtgebiet

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Sie ist zulässig im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, soweit der übrige Verkehr nicht gefährdet wird. Die Wahlsichtwerbung wird beschränkt auf

1. das Anbringen von Wahlplakaten an Beleuchtungseinrichtungen,
2. das Aufstellen von Dreieckständern,
3. das Aufstellen von Großflächenplakaten.

Andere Formen der Wahlsichtwerbung sind unzulässig.

(2) Wahlsichtwerbung ist unzulässig

- in der Fußgängerzone der Stadt Oelde
- im Bereich Münsterstraße/Daudenstraße/Marktplatz/Burgstraße im Ortsteil Stromberg in den Grenzen Landesstraße L 586 bis Kreisstraße K 14
- an Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum

§ 4

Grundsätze der Wahlsichtwerbung

(1) Zum Zwecke der Wahlsichtwerbung durch Wahlplakate im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten folgende Grundsätze:

1. Das Format zulässiger Wahlplakate wird auf folgende Maße begrenzt:

A1 (594 mm x 841 mm) oder
B1 (707 mm x 1000 mm);

2. Das Format zulässiger Wahlplakate auf beidseitig nutzbaren Dreieckständern wird auf folgende Maße begrenzt:

A1 (594 mm x 841 mm) oder
B1 (707 mm x 1000 mm);

3. Die Anzahl zulässiger Wahlplakate im Bereich von Beleuchtungseinrichtungen öffentlichen Verkehrsraum wird auf maximal vier begrenzt. Dabei dürfen je zwei Wahlplakate hintereinander und zwei Wahlplakate übereinander angeordnet werden.

(2) Die Wahlsichtwerbung durch Großflächenplakate im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist zulässig. Spätestens drei Monaten vor dem Wahltag hat die zuständige Behörde durch öffentliche Bekanntmachung die hierzu nutzbaren Flächen auszuweisen. Sie erteilt die Sondernutzungserlaubnis in der Reihenfolge der Antragsstellung ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Hierbei sind jedem berechtigten Nutzer höchstens drei Werbeflächen durch Erlaubnis zuzuteilen. Die Regelungen des § 5 finden insofern keine Anwendung.

§ 5 Anzahl der Wahlplakate

- (1) Die Anzahl der zulässigen Wahlplakate wird nach den Grundsätzen des Absatzes 2 durch Sondernutzungserlaubnis festgesetzt.
- (2) Die Gesamtzahl beträgt insgesamt mindestens 100 und höchstens 500 Wahlplakate je berechtigten Nutzer. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit; hierbei sind die amtlichen Endergebnisse der letzten entsprechenden Verhältniswahl mit dem Faktor 15,00 zu multiplizieren. Das so ermittelte Ergebnis entspricht unter Beachtung der Höchst- und Mindestzahl der durch Sondernutzungserlaubnis festzusetzenden Anzahl an zulässigen Wahlplakaten.

§ 6 Antragspflicht, Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis für Wahlsichtwerbung kann gegenüber einem berechtigten Nutzer auf Antrag erteilt werden. Innerhalb der Wahlkampfzeit nach § 2 Abs. 1 soll eine Erlaubnis erteilt werden.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Wahlsichtwerbung ist unter Angabe folgender Informationen bei der zuständigen Behörde zu stellen:
 1. Vollständiger Name und Anschrift des Antragstellers / der Antragstellerin,
 2. Angaben zur Partei, insbesondere Zulässigkeit zur Wahl sowie
 3. Art der Wahlsichtwerbung gemäß § 4.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere, wenn
 1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Die Werbeträger, die in der Wahlkampfzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl vollständig abzuräumen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Oelde beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

§ 9 Haftung

Der berechnigte Nutzer ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Oelde ist von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung** in seiner Sitzung am 07.07.2025 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 07.07.2025 beschlossene

Satzung der Stadt Oelde über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zur Wahlsichtwerbung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 09. Juli 2025


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin